



Versicherungsaufsichtsrecht

„fit and proper“ – Anforderungen nach Art. 42 Abs. 1 Solvency II

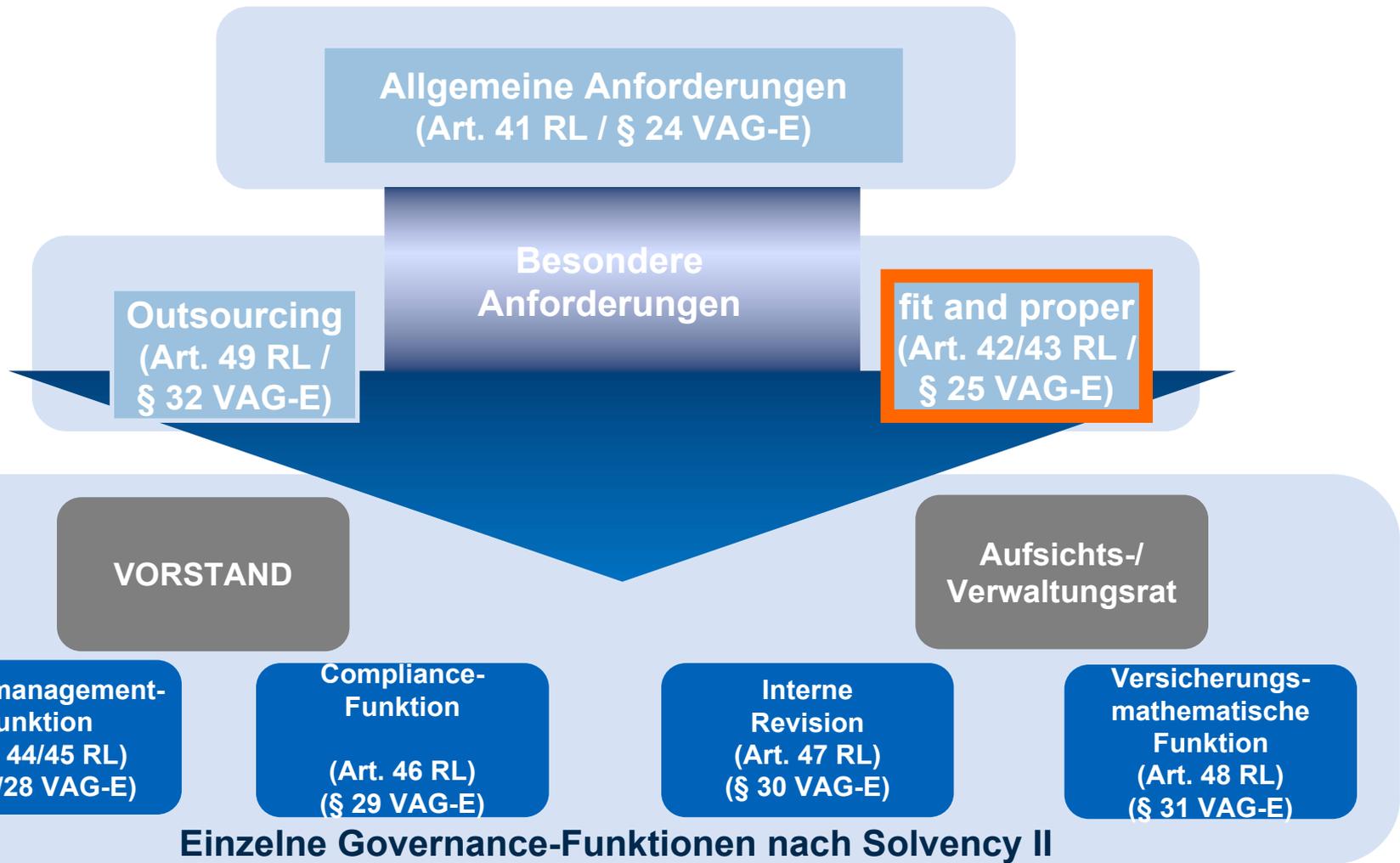
Vortrag im Rahmen der Jahrestagung des Deutschen Verein für
Versicherungswissenschaft am 20. bis 21.03.2013

Dr. Andreas Hasse,
Generalbevollmächtigter und Chefsyndikus R+V Versicherung



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Governance Prinzipien nach Solvency II



„Fit and proper“ nach deutschem Recht

§ 7a Abs. 1 S. 1 VAG / § 13d Ziff. 1 VAG

- betroffen: **Geschäftsleiter**
-
- ```
graph TD; A[Geschäftsleiter] --> B[Zuverlässigkeit]; A --> C[fachliche Eignung];
```
- Zuverlässigkeit      fachliche Eignung

### § 7a VAG

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsleiter von VU müssen **zuverlässig und fachlich geeignet** sein. [...]

- BaFin Merkblatt vom 20.02.2013

## § 7a Abs. 4 S. 1 VAG / § 13d Ziff. 12 VAG

- betroffen: **Aufsichtsratsmitglieder**
- 
- ```
graph TD; A[Aufsichtsratsmitglieder] --> B[Zuverlässigkeit]; A --> C[erforderliche Sachkunde];
```
- Zuverlässigkeit erforderliche Sachkunde

§ 7a VAG

(4) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats von VU oder [...] müssen **zuverlässig** sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, **erforderliche Sachkunde** besitzen. [...]

- BaFin Merkblatt vom 03.12.2012

Auslegung von fachlicher Eignung und Sachkunde durch die BaFin

Merkblatt vom 20.02.2013 für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern	Merkblatt vom 3.12.2012 zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen
„Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz des Unternehmens, sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stehen“	„Die Sachkunde der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den ‚anzuwendenden Kriterien‘ stehen.“ Für AN-Vertreter wird das Vorliegen der Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn in wirtschaftl. o. rechtl. Tagesablauf des Unternehmens eingebunden.
„Fachliche Eignung setzt gemäß § 7a Abs. 1 Satz 2 VAG in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus.“	„Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde durch (Vor-)Tätigkeiten in vergl. Unternehmen, anderen Branchen, öff. Verwaltung oder pol. Mandaten angeeignet haben.
Leitungserfahrung liegt idR vor bei Tätigkeit als Geschäftsleiter, bei Nachweis von inhaltlicher und zeitlicher Nähe zu der vorgesehenen Position	Die erforderlichen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden.
Leitungserfahrung kann sich insb. auch ergeben aus: Führungstätigkeit direkt unterhalb der Leitungsebene oder Führung größerer betrieblicher Organisationseinheiten	Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden .

„Fit“ nach Solvency-II

Level 1

(directive)

Artikel 42 Solvency II

(1) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stellen sicher, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, jederzeit den folgenden Anforderungen genügen:

a) ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen reichen aus, um ein **solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten** („fachliche Qualifikation“); [...]

Level 2

(implementing measures)

Artikel 263 SG11 Abs. 2 DVO

2. The assessment of whether a person is 'fit' shall include an **assessment of the person's professional and formal qualifications**, knowledge and relevant experience **within the insurance sector, other financial sectors or other businesses** and shall take account of the respective duties allocated to that person and, where relevant, the insurance, financial, accounting, actuarial and management skills of the person.

Level 3

(non-binding guidelines)

Guideline 12 on the draft proposal on the System of Governance

The collective knowledge, competence and experience of the **management body** should at a minimum include:

- a) Market knowledge; b) Business strategy and Business model;
- c) System of governance; d) Financial and actuarial analysis;
- e) Regulatory framework and requirements

„Fit“ nach Solvency-II

Zentral: **Sicherstellung eines soliden und vorsichtigen Managements**

▶▶ Artikel 42 Abs. 1 a)

Ausgangspunkt der Feststellung der fachlichen Eignung ist daher immer, ob die fachlichen Qualifikationen, insb. Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen um ein solides und vorsichtiges Management sicherzustellen (Hintergrund: Schutz der Belange der Versicherten)

▶▶ Artikel 263 SG11 Abs. 2 DVO

Erfahrungen innerhalb der Versicherungsbranche sowie des Finanzsektors und anderer Wirtschaftszweige werden bei der Feststellung der fachlichen Eignung berücksichtigt.

▶▶ Artikel 263 SG11 Abs. 1 DVO

Es müssen Leitlinien und Prozedere für die Feststellung von „fit and proper“ aufgestellt und eingehalten werden.

“Insurance and reinsurance undertakings shall establish, implement and maintain documented policies and adequate procedures to ensure that all persons who effectively run the undertaking or have other key functions are at all times fit and proper.”

„Fit“ nach Solvency-II

▶▶ “Fitness” Guideline 12 (Article 42 (1a) of the Directive)

konkretisiert die Anforderungen an die fachliche Eignung für das Leitungsorgans.

Dieses sollte als **Kollektivorgan** kompetent und erfahren sein im Hinblick auf die Marktsituation, die Wirtschaftsstrategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens, das Leitungssystem, die finanzielle und versicherungsmathematische Analyse, die aufsichtsrechtliche Rahmengesetzgebung sowie deren Anforderungen. Es ist aber ausreichend, wenn das Leitungsorgan als solches die vorgenannten Kompetenzen aufweist ohne dass jedes Mitglied all diese Kompetenzen besitzt.

▶▶ “Policies and procedures“ Guideline 14 (Article 42 of the Directive)

Das Unternehmen sollte Richtlinien und Prozedere festlegen um festzustellen, ob die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, jederzeit den Anforderungen an „fit and proper“ genügen.

The undertaking’s policy on Fit and Proper should comply with the guidelines established under General Governance - Written policies - and **include additionally**:

- a) a description of the procedure of the notification to the supervisory authority for each of the notification situations as mentioned in these guidelines;
- b) a description of the procedure of assessing fitness and propriety of persons who are effectively running the undertaking or have a key function, both initially and on an on-going basis;
- c) a description of the minimum situations that give rise to a re- assessment of fitness and propriety;
- d) a description of the procedure of assessing fitness and propriety of other personnel, both initially and on an on-going basis.

Geplante Neuregelungen durch den 10. Gesetzesentwurf zur Änderung des VAG

§ 25 VAG-RegE Qualifikation der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben

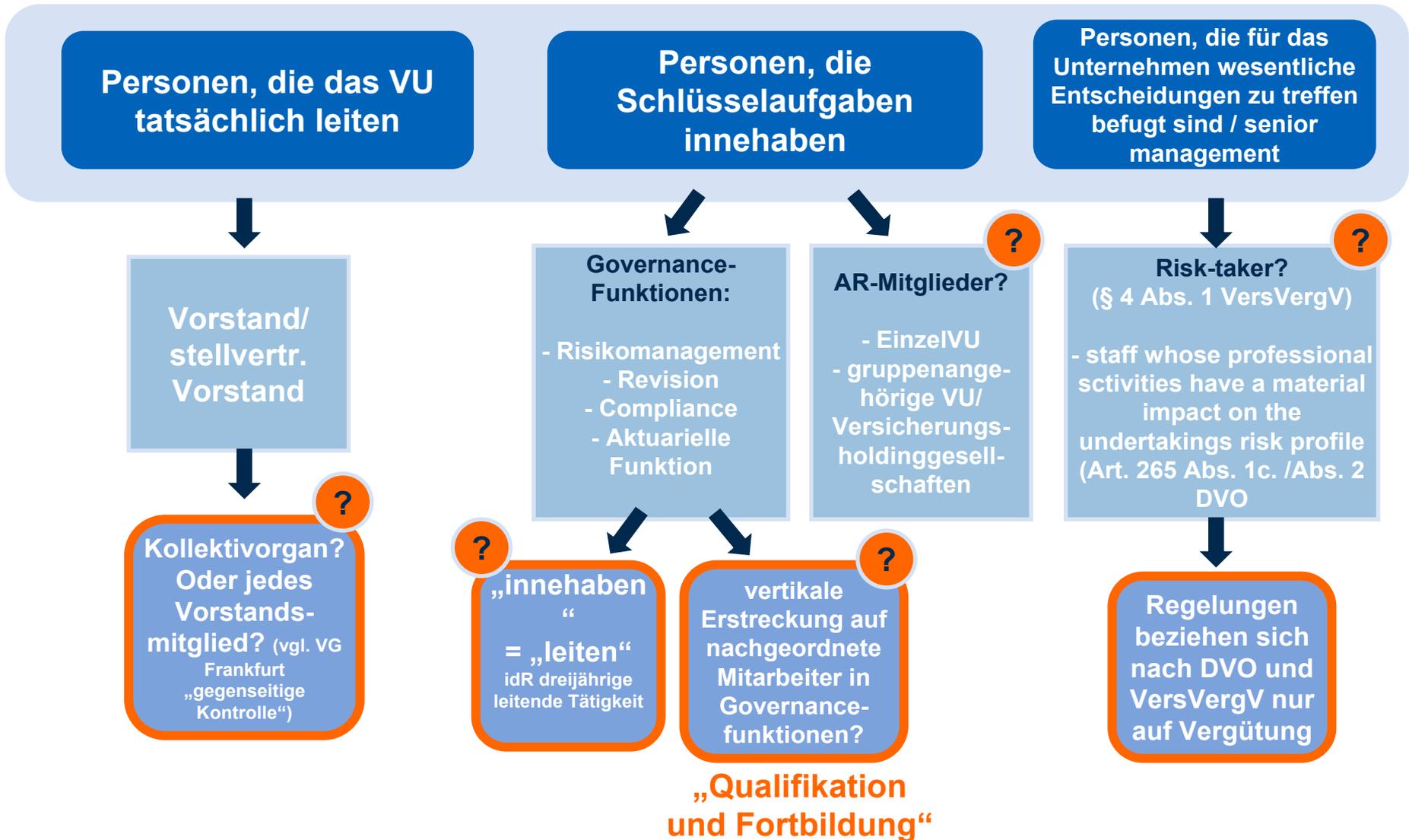
(1) Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. **Fachliche Eignung** setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert **angemessene theoretische und praktische Kenntnisse** in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der **Wahrnehmung von Leitungsaufgaben** ausreichende Leitungserfahrung. Diese ist **in der Regel** anzunehmen, wenn eine **dreijährige leitende Tätigkeit** bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind die Besonderheiten im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen zu berücksichtigen.

(2) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, sind neben den Geschäftsleitern solche, **die für das Unternehmen wesentliche Entscheidungen zu treffen befugt sind**. Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung oder als Hauptbevollmächtigte einer Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Versicherungsunternehmens berufen sind.



Solvency II- konform?

„fit“ anwendbar auf:



Erstreckung der „fit“-Kriterien auf Aufsichtsräte?

- Art. 42 Solvency II erwähnt AR nicht
- Art. 248 Solvency II Gruppenaufsicht fordert, dass Mitglieder des AR des beteiligten Unternehmens Anforderungen nach Art. 42 Solvency II erfüllen (=Inhaber wesentlicher Beteiligung)
- § 25 VAG-RegE: Nach der Gesetzesbegründung sollen AR-Mitglieder als Personen, die Schlüsselaufgaben wahrnehmen einzuordnen sein (S. 285 Bgr. Referentenentwurf)
- Die „Sachkunde“ als differenziertes Merkmal zur „fachlichen Eignung“ geht im VAG-RegE verloren
- Verschärfung oder Schaffung unnötiger Rechtsunsicherheit?
- Umsetzung bei Arbeitnehmervertretern in mitbestimmten Unternehmen, vgl § 124 Abs. 3 AktG, § 8ff. MitbestG
- Umsetzung bei „geborenen“ Aufsichtsratsmitgliedern

Erstreckung der Anforderungen von „fit“

auf:

- ▶▶ Personen, die das VU tatsächlich leiten
- ▶▶ Personen, die andere Schlüsselaufgaben „innehaben“

➔ zweistufige Qualifikationsstruktur

- ▶▶ **alle**: „fachlich qualifiziert“
- ▶▶ **Leitung**: „ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten“
- ▶▶ Begründung:
 - ▶ Gleichstellung von Geschäftsleitern und Inhabern von Schlüsselfunktionen
 - ▶ zu weitgehende Anforderungen an „alle“ wäre „Zweckverfehlung“

Vergleich Solvency-II-Vorgaben und VAG-RegE

§ 42 Abs. 1 Solvency II / Artikel 263 SG11 Abs. 2 DVO	§ 25 Abs. 1 S. 3 VAG-RegE
„Berufliche Qualifikation“, „Kenntnisse und Erfahrungen“	„angemessene theoretische und praktische Kenntnisse“
„Erfahrung“	„ Leitungserfahrung“
---	idR. anzunehmen bei dreijähriger leitender Tätigkeit bei einem VU von vergleichbarer Größe und Geschäftsart

zulässige Konkretisierung

zusätzliche Anforderung

➔ pauschale Vorgabe von dreijähriger Leitungserfahrung und Verweis auf VU vergleichbarer Größe und Geschäftsart ist nicht mehr von europarechtlichen Vorgaben gedeckt

Ist § 25 VAG-RegE mit den Solvency II Vorgaben konform?

- ▶▶ **Vorgabe von dreijähriger Leitungserfahrung als zusätzliche Anforderung?**
 - ▶ Rekrutierung von Berufsanfängern und Branchenfremden lediglich für nachgeordnete Bereiche
 - ▶ Bedeutung der der Leitungserfahrung
 - ▶ dreijährige Leitungserfahrung in VU zu weitgehend

- ▶▶ **Leitungserfahrung muss sich auf ein „Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart“ beziehen**
 - ▶ § 263 SG 11 Abs. 2 DVO erlaubt die Berücksichtigung von „knowledge and relevant experience within the insurance sector, other financial sectors or other businesses“. Die Regelung von **§ 25 Abs. 1 S. 3 VAG-RegE** steht im Widerspruch hierzu, da sich hier die Leitungserfahrung auf ein „Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart“ bezieht.

„senior management“ / “Risk-taker“

Betroffene Personen (Art. 265 Abs. 1c und Art. 265 Abs. 2 E-DVO)

- ▶▶ administrative body
- ▶▶ management body
- ▶▶ supervisory body
- ▶▶ persons who effectively run the undertaking
- ▶▶ holders of key functions

- ▶▶ other categories of staff whose professional activities have a material impact on the undertakings risk profile

Personen, die Schlüsselaufgaben innehaben

(Art. 42 Solvency II, § 25 VAG-RegE)

Personen, die befugt sind für das Unternehmen wesentliche Entscheidungen zu treffen

(§ 25 Abs. 2 VAG-RegE)

- ▶▶ nach Solvency II/ VersVergV wird diese Personengruppe speziell für die Zwecke der Vergütung definiert ≠ „fit“

Anzeigepflichten

▶▶ Art. 42 Abs. 2 und 3 Solvency II

(2) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden der Aufsichtsbehörde **alle Änderungen in der Identität der Personen**, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder für andere Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, und übermitteln ihnen sämtliche Informationen, die zur Beurteilung notwendig sind, ob die neu zur Führung des Unternehmens bestellten Personen fachlich qualifiziert und zuverlässig sind.

(3) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden ihrer Aufsichtsbehörde jeglichen Fall, in dem eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ersetzt wurde, weil sie die in Absatz 1 genannten **Anforderungen nicht mehr erfüllt**.

▶▶ § 44 Nr. 1 und 2 VAG-RegE

§ 44 Anzeigepflichten

Ein Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde **unverzüglich** Folgendes **anzuzeigen**:

1. die **vorgesehene Einsetzung** eines Geschäftsleiters und der weiteren Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind, sowie die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds unter Angabe der **Tatsachen, die für die Beurteilung ihrer Qualifikation (§ 25 Absatz 1) wesentlich sind**;
2. das **Ausscheiden oder den Entzug der Befugnis zur Vertretung** des Versicherungsunternehmens einer der in Nummer 1 genannten Personen, jeweils unter Angabe der **Gründe, sofern diese für die Beurteilung ihrer Qualifikation (§ 25 Absatz 1) bedeutsam** sind; [...]

- ▶ „vorgesehene Einsetzung“ ist anzuzeigen
- ▶ Gründe für Ausscheiden bzw. Entzug der Vertretungsbefugnis sind mitzuteilen, sofern sie Bedeutung für die „Qualifikations“-Prüfung haben
- ▶ Anzeigepflicht bei „Verlust der Qualifikationen“ erstreckt sich auch auf nachgeordneten Bereich („Asymmetrie durch Richtlinienvorgehen“ vgl. Begr. zum Referentenentwurf S. 279)

Thesen

- ▶▶ Umsetzung von Solvency II zu „fit“ enthält noch einige offene Fragen
- ▶▶ Der Gesetzgeber beabsichtigt über Solvency II Anforderungen hinauszugehen; das erscheint nur teilweise zulässig (Vollharmonisierung des Versicherungsaufsichtsrechts)
 - ▶ Aufsichtsrat: „Sachkunde“ als bereits heute allgemein geltendes Kriterium kann gefordert werden ≠ „fit“
 - ▶ vertikale Erstreckung auf nachgeordnete Mitarbeit in Schlüsselfunktionen ist wenig klar
 - ▶ feste Vorgaben für Leitungserfahrung sind zu starr
 - ▶ „senior management“ ist ein Begriff der „Vergütung“ nicht der Qualifikation